1. Nachtrag vom xx.xx.2014 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 29.11.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 29.11.2013 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühren

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt 3,72 Euro/m³.

§ 5 Niederschlagswassergebühren

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Niederschlagswassergebühr i.S.d. Absatz 1 beträgt 0,80 Euro/m².

§ 6 Verbandslasten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,55 Euro/m³ Schmutzwasser festgesetzt.

Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages an den Entwässerungsverband.

§ 7 Kleineinleiter / Kleineinleiterabgabe / Abwassergebühr für Kleineinleitungen

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Abwassergebühr wird festgesetzt:

(6.1)	bei vollbiologischen Kleinkläranlagen (Tropfkörper- oder gleichwertige Anlagen) auf	1,59 Euro/m³,
(6.2)	bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf	2,20 Euro/m³.

§ 8 Gebühr für abflusslose Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird auf 2,28 Euro/m³ festgesetzt.

§ 9 Gebühr für die Entsorgung der Inhaltsstoffe von abflusslosen Gruben sowie Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmetern erhoben.

Die Gebühr beträgt jeweils 12,40 Euro/m³.

§ 11 Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
c) der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen,

des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.
Mehrere Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige sowie Eigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.